

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Vorbehalte und Erklärungen	3
Index	5

1 Vorbehalte und Erklärungen

- 217* Bei multilateralen völkerrechtlichen Verträgen dienen *Vorbehalte* dazu, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf die Schweiz auszuschliessen oder zu ändern (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, [SR 0.111](#)); *Erklärungen* dienen in der Regel dazu darzustellen, wie die Schweiz Vertragsbestimmungen interpretiert, oder dazu, den Vertragsparteien mitzuteilen, wie die Schweiz Bestimmungen des Vertrags umsetzt, z. B. welche Behörden sie für zuständig erklärt.

Im Bundesbeschluss werden die Vorbehalte und Erklärungen festgelegt, die der Bundesrat anbringen bzw. abgeben soll. Wie die Vorbehalte und Erklärungen formuliert werden, richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag. Sieht der Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit vor, Vorbehalte anzubringen oder Erklärungen abzugeben, so wird zudem im Bundesbeschluss auf die entsprechenden Vertragsbestimmungen verwiesen.

Beispiele:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011² zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 78 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 59 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an:

a. *Vorbehalt zu Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e nicht anzuwenden.

b. *Vorbehalt zu Artikel 44 Absatz 3:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 44 Absatz 3 bezüglich sexueller Gewalt gegen Erwachsene (Art. 36 des Übereinkommens) sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Art. 39 des Übereinkommens) nicht anzuwenden.

c. ...

² SR ...; BBl 2017 281

→ [*BBl 2017 279](#)

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarates vom 23. November 2001³ über die Cyberkriminalität wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er gibt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 40 des Übereinkommens, die folgenden Erklärungen ab und bringt, gestützt auf Artikel 42 des Übereinkommens, die folgenden Vorbehalte an:

a. *Erklärung zu Art. 2:*

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 2 nur insoweit anwendet, als die Tat unter Verletzung von Sicherheitsmassnahmen begangen wird.

b. *Erklärung zu Art. 3:*

Die Schweiz erklärt, dass sie Artikel 3 nur insoweit anwendet, als die Tat in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung begangen wird.

c. *Vorbehalt gemäss Art. 6 Abs. 3:*

Die Schweiz behält sich das Recht vor, Artikel 6 Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als die Tat im Verkaufen, Verbreiten oder anderweitigen Verfügbarmachen von Mitteln gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii besteht.

d. ...

³ SR 0.311.43; AS 2011 6297

→ [*AS 2011 6293](#)

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007³ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation die Vorbehalte nach den Artikeln I und III des Protokolls Nr. 1 zum Übereinkommen an und gibt die in den Artikeln 3 Absatz 2, 4, 39 Absatz 1, 43 Absatz 2 und 44 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen ab.

³ SR 0.275.12; AS 2010 5609

→ [*AS 2010 5601](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. März 2017.

Index

- 2 -

217 3

- B -

Bundesbeschluss 3

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3

- E -

Erklärung (voelkerrechtlicher Vertrag) 3

- G -

Genehmigung eines voelkerrechtlichen Vertrags 3

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3

Vorbehalt (voelkerrechtlicher Vertrag) 3